



Die nachfolgende Schulordnung ist eine eigenständige Regelung des Kollegs St. Blasien. Sie basiert auf der Kollegssatzung und dem Leitbild. In wichtigen Punkten orientiert sich diese Schulordnung an Gesetzen und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg, so besonders am

- Schulgesetz in der Fassung vom 01.08.1983, sowie an der
- Verordnung über die Notenbildung vom 05.08.1983; beides in der jeweils gültigen Fassung.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. LEHRER UND SCHÜLER

Lehrer und Schüler des Kollegs haben gemeinsam diese Schulordnung erarbeitet. Sie geht aus vom Grundsatz der Partnerschaft, übersieht jedoch nicht die unterschiedliche Rolle, die beiden Seiten zugewiesen ist.

1. Gegenseitige Achtung, Höflichkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Fleiß sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.
2. Der Lehrer erfüllt seine Aufgabe in eigener pädagogischer Verantwortung. Er unterrichtet und berät die Schüler in allen fachlichen und pädagogischen Fragen. Er hat die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Schüler.
3. Der Schüler arbeitet am Erreichen der Unterrichtsziele mit. Er besucht den Unterricht und die als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Besinnungstage, Sportfest, Wandertag). Für alle Bereiche des Schullebens, besonders im Unterricht, können Schüler Gestaltungsvorschläge machen.
4. Im Kolleg ist entsprechend der Kollegssatzung eine Schülermitverwaltung mit eigener Satzung eingerichtet.
5. Zu Beginn eines Schuljahres wählt jede Klasse einen Klassensprecher. In den Klassen 6 bis 11 (G9) bzw. 6 bis 10 (G8) sind nur Schüler wählbar, die seit mindestens einem halben Jahr zum Kolleg gehören. Es ist die Aufgabe und das Recht des Klassensprechers, die Anliegen der gesamten Klasse und einzelner Schüler zu vertreten. Die Klasse kann dem Klassensprecher durch die Wahl eines neuen Klassensprechers das Vertrauen entziehen. Ist das Zusammenwirken zwischen dem Klassensprecher und den Lehrern der Klassen ernsthaft gestört, kann der Klassenlehrer nach Begründung vor der Klasse und der Zustimmung durch die Klassenkonferenz eine Neuwahl veranlassen.
Für die Kursstufe werden für jede Jahrgangsstufe ein Sprecher und ein Stellvertreter gewählt.
Wählbar sind nur Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Probezeit sind (Ausnahme: 5. Klasse, vgl. SMV-Satzung).
6. Die Schüler der Klassen 5 bis 7 und 8 bis 12 bzw. 13 wählen zum Ende des Schuljahres je einen Vertrauenslehrer für die kommenden zwei Schuljahre (vgl. SMV-Satzung).
7. Die Wahlen der Klassensprecher und Vertrauenslehrer werden geheim durchgeführt.
8. Ist ein Lehrer in einem Konfliktfall trotz mehrfacher Anfrage nicht bereit, außerhalb des Unterrichts mit einem Schüler zu sprechen, so kann der Schüler einen Vertrauenslehrer um Vermittlung bitten. Kommt trotzdem keine Unterredung zustande, wendet er sich an die Schulleitung.

B. UNTERRICHT

1. Der Unterricht orientiert sich an den jeweils gültigen Bildungsplänen und Richtlinien für öffentliche Schulen des Landes, sowie an den Beschlüssen der Fachschaften.
In diesem Rahmen haben pädagogische Initiativen des Lehrers sowie Aktivitäten und Interessen der Schüler freien Raum.
2. Die Unterrichtsstunden beginnen und enden pünktlich. Lehrer und Schüler begrüßen sich zu Beginn des Unterrichts. Am Anfang der ersten Stunde wird ein gemeinsames Gebet gesprochen oder eine kurze Besinnung gehalten.
3. **Vertretungen** werden durch Aushang verbindlich bekannt gegeben.
Wenn ein Lehrer länger als 5 Minuten ausbleibt, erkundigt sich der Klassensprecher bzw. ein Vertreter des Kurses im Lehrerzimmer oder bei der Schulleitung nach der Unterrichtsregelung.
4. Alle, Schüler und Lehrer, sorgen für den sauberen und ordentlichen Zustand der Schulräume. Beschädigungen und Verschmutzungen werden vom Verursacher unverzüglich dem Klassenlehrer gemeldet, der für Abhilfe sorgt. Bei mutwilligen Beschädigungen kommen die Urheber bzw. deren Eltern für den Schaden auf.
In Fachräumen halten sich Schüler grundsätzlich nur in Anwesenheit von Lehrkräften auf.
Schwimmbad und Sporthalle dürfen ebenfalls nur unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrer unter Beachtung der dort geltenden Benutzungsordnung betreten werden.
5. Das Umkleiden vor und nach den Sportstunden geschieht in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen. Die Sportstunden werden so rechtzeitig vor Pausenbeginn beendet, dass genügend Zeit zum Umkleiden und Duschen bleibt.
6. Die **Hausaufgaben** stehen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht. Sie werden so gestellt, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit und unter Berücksichtigung der Anforderungen der übrigen Fächer erledigen kann. Sie werden rechtzeitig vor Ende der Stunde bekanntgemacht und vom Schüler notiert. Die Schüler der Unter- und Mittelstufe führen ein Aufgabenheft, den Schülern der Oberstufe wird dies empfohlen. Der Klassenlehrer sorgt im Konfliktfall für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben in den einzelnen Fächern und achtet auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen: Von Samstag auf Montag, über Feiertage und über Ferienzeiten werden keine Aufgaben gestellt. In den Fächern und Fällen, in denen ein vernünftiger Lernfortschritt sonst nicht zu erzielen ist, sind Ausnahmen möglich.
7. **Beurlaubungen** während der Schulzeit können nur in begründeten Fällen ausgesprochen werden.
Für Einzelstunden kann der Fachlehrer die Beurlaubung erteilen, für mehrere Stunden – bis zu einem Schultag (Montag bis Freitag) – der Klassenlehrer/Tutor, für Samstage und mehrere Schultage der Schulleiter. An Reisetagen kann eine Beurlaubung nur durch den Schulleiter ausgesprochen werden, ebenso kann nur er eine vorzeitige Heimfahrt in die Ferien oder eine spätere Rückkehr genehmigen. Beurlaubungen für Samstage sowie mehrtägige Beurlaubungen, insbesondere vor den Ferien, müssen von den Eltern mindestens 8 Tage vor dem gewünschten Termin schriftlich beim Schulleiter beantragt werden.
8. **Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** (auch von einzelnen Übungen) können über längere Zeit nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Fachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung ausgesprochen werden.
Für die Kursstufe gilt: Der Antrag auf zeitweise oder langfristige Befreiung vom Sportunterricht wird unmittelbar nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes unter Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Schulleitung gestellt. Diese kann gegebenenfalls eine amtsärztliche Untersuchung fordern.
Schüler der Klassen 5 bis 10, die von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreit sind, bleiben während der Sportstunden bei ihrer Klasse. Sie stehen also unter Aufsicht des Sportlehrers.
9. Kann ein Schüler im **Krankheitsfall** oder aus schwerwiegenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so benachrichtigt er bis spätestens 8:00 Uhr die Pforte. Bei der Rückkehr in den Unterricht legt jeder Schüler eine schriftliche Mitteilung der Krankenabteilung bzw. eines Erziehungsberechtigten vor, aus der Dauer und Grund der Abwesenheit hervorgehen.
Bei Versäumnissen über 3 Tage hinaus, bei häufigem kurzzeitigen Fehlen oder bei Versäumnis einer Klassenarbeit (Klausur) kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Zweifelhafte Entschuldigungen können zurückgewiesen werden, wenn sie keinen triftigen Grund enthalten oder der genannte triftige Grund nicht nachgewiesen werden kann. Unentschuldigtes Fehlen führt grundsätzlich zu einem Eintrag. In der Kursstufe meldet dies der Kurslehrer umgehend dem Tutor. Dieser informiert im

Wiederholungsfall den Schulleiter. Unentschuldigte Fehlstunden werden in den Zeugnissen der Kursstufe vermerkt.

10. Der Schüler soll Arzttermine in die unterrichtsfreie Zeit legen.
11. Schüler, die aus Krankheitsgründen den Unterricht verlassen müssen, können nur auf die Krankenabteilung bzw. nach Hause entlassen werden. Nur interne Schüler der Oberstufe (KS11, KS12) dürfen am Vormittag die Gruppen aufsuchen.
12. Fehlende Schüler werden vom Fachlehrer im digitalen Klassenbuch vermerkt. Die Klassenlehrer bzw. Tutoren sind für das Überprüfen der Entschuldigungen zuständig.

C. SCHULZEIT UND PAUSEN

Die Pausen dienen der Erholung und Vorbereitung auf die nachfolgende Unterrichtsstunde. Um diese Zwecke sicherzustellen und die Möglichkeit einer angemessenen Aufsicht zu schaffen, gelten folgende Regelungen:

1. Zu Beginn der **großen Pausen** räumen alle Schüler die Klassenzimmer und Fachräume. Aus Gründen der Aufsichtspflicht halten sich alle Schüler der Klassen 5 bis 10 nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auf.
2. Die Lehrer schließen zu Beginn der großen Pause die Schulräume ab.
3. Rennen, Ballspiele und ähnliches ist im Haus aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
4. Gravierende und wiederholte Verstöße gegen die Pausenordnung werden mit einem Eintrag geahndet.
5. Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt auf den Gängen oder das Spielen im Pausenhof und auf dem Shedplatz nicht erlaubt.
6. Externe Schüler, die nachmittags im Kolleg sind, halten sich in den dafür bestimmten Räumen auf. Dort herrscht Ruhe, damit die Zeit sinnvoll genutzt werden kann. Die Schüler sind dafür verantwortlich, dass der von ihnen benutzte Raum in ordentlichem Zustand verlassen wird. Die Fenster sind unbedingt zu schließen, das Licht ist zu löschen. Besondere Vorkommnisse werden unverzüglich der Schulleitung gemeldet.
7. Die Aufsicht in der Schulzeit obliegt der Schule. Alle Lehrer sind verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten einzugreifen und gegebenenfalls die Schulleitung zu verständigen. Jedoch sind auch andere Mitarbeiter des Kollegs berechtigt, Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen.
8. Die Bibliothek steht allen Schülern entsprechend der Benutzungsordnung zu den angegebenen Öffnungszeiten zur Verfügung.
9. Falls Schüler der Klassen 5 bis 10 aus einem wichtigen Grund das Kollegsgelände während der Unterrichtszeit kurzfristig verlassen müssen, kann ihnen dies – das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt – in Einzelfällen ausnahmsweise von Lehrkräften der eigenen Klasse oder der Schulleitung erlaubt werden. Schülern ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 10 ist das Verlassen des Kollegsgeländes erlaubt.
10. Falls Fahrschüler bei Ausfall von Unterrichtsstunden andere Verkehrsverbindungen als gewöhnlich benutzen wollen, ist dagegen nichts einzuwenden. Die Bushaltestellen dürfen jedoch nicht früher als 15 Minuten vor Abfahrt aufgesucht werden.
11. Das Rauchen ist Schülern im Rahmen des Jugendschutzgesetzes auf dem gesamten Kollegsgelände nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
12. Auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen sind Drogen jeglicher Art, d.h. auch Zigaretten und Alkohol verboten. Ausnahmen genehmigt die Kollegsleitung.
13. Das Mitführen von Waffen, Anscheinswaffen und anderen für Mitmenschen gefährlichen Gegenständen ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt.

D. FESTSTELLUNG VON SCHÜLERLEISTUNGEN

Die folgenden Regelungen orientieren sich an der "Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung vom 05.05.1983, in der aktuell gültigen Fassung".

1. Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten, Wiederholungsarbeiten und Extemporalien. Der Fachlehrer gibt zu Beginn seines Unterrichts bekannt, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichtet wird.
2. Die Bildung einer Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.
3. Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgeblichen Kriterien legt der Fachlehrer den Schülern und auf Anfrage auch ihren Erziehungsberechtigten sowie den Erziehern am Kolleg dar.
4. Der Fachlehrer gibt dem Schüler auf Anfrage den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen an, sowie die Ergebnisse besonderer Prüfungen.
5. **Klassenarbeiten** geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler. Sie weisen u. U. auf notwendige Fördermaßnahmen hin und können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, d. h. nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden. Klassenarbeitstermine und -inhalte werden in der Regel spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. **Schriftliche Wiederholungsarbeiten** geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden und können ggf. auf notwendige Fördermaßnahmen hinweisen. Sie dienen auch als Nachweis dafür, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen.
6. Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.
7. Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Klausur), entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit (Klausur) nachträglich anfertigt.
8. Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er eindeutig unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.
9. Begeht der Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann, ob ein Notenabzug vorgenommen wird, ob die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet wird oder ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anfertigen muss.
10. Die Absätze 9 bis 11 gelten sinngemäß für mündliche und praktische Leistungen.
11. In den **Kernfächern** sind im Schuljahr mindestens 4 Klassenarbeiten anzufertigen. Bis zu 6 Klassenarbeiten können ohne Rückfrage bei der Schulleitung angesetzt werden. Alle angefertigten Klassenarbeiten sind für die Leistungsbewertung heranzuziehen. Im Übrigen gilt die aktuelle Verordnung über die Notenbildung (z.B. für die Sonderregelung im Fach Deutsch).
12. In den **Nicht-Kernfächern** sind keine Klassenarbeiten vorgeschrieben. Es dürfen jedoch schriftliche Arbeiten angefertigt werden, insgesamt höchstens vier im Schuljahr. Extemporalien sind von dieser Beschränkung ausgenommen.
13. Zur besseren Übersicht müssen die **Termine der Klassenarbeiten** in den Arbeitskalender auf der Lernplattform eingetragen werden. Der **Klausurplan** für die Kursstufe wird zu Beginn eines jeden Halbjahres vom Oberstufenberater im Einvernehmen mit den Fachlehrern erstellt und ist nach Bekanntgabe verbindlich. Terminänderungen sind nur aus wichtigem Grund und nach Absprache mit der Schulleitung und den Kursteilnehmern zulässig.

E. MITTEILUNGEN, HALBJAHRESINFORMATIONEN, JAHRESZEUGNIS

1. **Mitteilungen** über den schulischen Leistungsstand der Schüler in den Kernfächern – ggf. auch in den Nicht-Kernfächern – werden nach Beratung in den Klassenkonferenzen für die Klassen 5 bis 11 (G9) bzw. 5 bis 10 (G8) jeweils im Herbst und im Frühjahr ausgegeben.
2. Nach Abschluss des ersten Schulhalbjahres erhalten die Schüler der Klassen 5 bis 11 (G9) bzw. 5 bis 10 (G8) eine schriftliche Information über ihre Leistungen in allen Unterrichtsfächern sowie über Verhalten und Mitarbeit.
Diese **Halbjahresinformation** wird nach Beratung in der Klassenkonferenz erstellt. Dabei sind ganze Noten, ganze Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) und halbe Noten zulässig. Sie soll ferner ergänzende Aussagen zur Leistungsentwicklung, zur Person des Schülers, o.ä. enthalten.
3. Am Schuljahresende erhalten die Schüler der Klassen 5 bis 11 (G9) bzw. 5 bis 10 (G8) ein **Zeugnis**, in dem ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern sowie ihr Verhalten und ihre Mitarbeit beurteilt werden. Diese Bewertung umfasst das ganze Schuljahr.
4. Die Schüler der **Kurstufe** erhalten für jedes Schulhalbjahr reguläre Zeugnisse entsprechend den Verordnungen für die Kursstufe. Im Verlauf des ersten Halbjahres der Kursstufe wird eine zusätzliche Mitteilung erstellt.

F. ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen notwendig, müssen sie in einem angemessenen Verhältnis zur Verfehlung stehen, von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt sein und die Zielsetzung des Leitbildes am Kolleg berücksichtigen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollen dem Schüler in seiner Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit helfen.

Pädagogische Erziehungsmaßnahmen, insbesondere

- Mahnungen,
- Tadel,
- Bemerkungen im Klassenbuch,
- Übungsarbeiten,

haben grundsätzlich den Vorrang. Erst wenn diese nicht ausreichen, kommen folgende **Ordnungsmaßnahmen** in Betracht:

1. Der Fachlehrer verfügt einen zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht innerhalb einer Unterrichtsstunde. Dabei hat sich der Schüler vor dem Unterrichtsraum aufzuhalten.
2. Bei groben Verstößen kann der Fachlehrer oder der Klassenlehrer
 - a) den **Ausschluss vom Unterricht** für eine Stunde verfügen,
 - b) **Nachsitzen** bis zu zwei Unterrichtsstunden erteilen,
 - c) einen **Eintrag** im digitalen Klassenbuch geben. Derartige Einträge – unter Angabe des Vorgangs – werden deutlich mit "E" kenntlich gemacht. In der Regel erlöschen Klassenbucheinträge nach sechs Monaten und spätestens am Schuljahresende.
3. Sieht ein Schüler die bis hierhin genannten Maßnahmen als ungerechtfertigt an, kann er die Vertrauenslehrer um Vermittlung bitten. Sollte sich keine Problemlösung ergeben, kann der Vertrauenslehrer gegen vorgesehene Maßnahmen (z.B. Strafarbeiten, Eintrag, Nachsitzen, ...) ein aufschiebendes Veto einlegen.
Das aufschiebende Veto des Vertrauenslehrers hat Wirkung, bis der Konflikt einvernehmlich gelöst ist (Siehe G), oder die Schulleitung eine Entscheidung getroffen hat. Das Vetorecht sollte von dem Vertrauenslehrer mit Augenmaß verwendet werden, muss dann aber von dem betroffenen Lehrer akzeptiert werden.
4. Ist ein Schüler innerhalb von sechs Monaten dreimal im digitalen Klassenbuch eingetragen worden ("E"), wird er vom Klassenlehrer oder Tutor an den Schulleiter verwiesen. Dieser erteilt dem Schüler einen **Verweis (=förmliche Ermahnung)**. Die Eltern, und bei internen Schülern der Erzieher, werden davon benachrichtigt. Mit dem Verweis sind Auflagen verbunden.
5. Erhält ein Schüler nach Erteilung eines Verweises erneut einen Klassenbucheintrag, kann der Schulleiter die **Androhung des zeitweiligen Ausschlusses** oder – in Absprache mit den Klassenlehrern – die **Androhung des endgültigen Schulausschlusses** aussprechen. Auch hierüber werden Eltern und Erzieher informiert.

6. Kommt es nach der Androhung des zeitweiligen oder endgültigen Schulausschlusses zu einem erneuten Fehlverhalten, gelten folgende Regelungen:
- Der **zeitweilige Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstagen** kann vom Schulleiter ausgesprochen werden.
 - Der **zeitweilige Ausschluss vom Unterricht über 5 Tage hinaus bis zu 4 Wochen** kann nur von der Klassen- bzw. Kurslehrerkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters beschlossen werden. Dabei ist auf Wunsch des Schülers der Vertrauenslehrer angemessen einzubeziehen.
 - Die **Entlassung aus dem Kolleg** erfolgt durch den Kollegsdirektor.
- Welche der drei Maßnahmen gegenüber dem Schüler eingeleitet wird, entscheidet der Schulleiter in Absprache mit den Klassenlehrern.

G. LÖSUNG VON KONFLIKTEN

Für einen gravierenden Konflikt zwischen einem Lehrer und einem Schüler ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Der Schüler versucht zunächst, den Konflikt mit dem betreffenden Fachlehrer zu lösen.
- Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird der Klassenlehrer, der Tutor, der Vertrauenslehrer oder ein anderer Fachlehrer hinzugezogen. Dieser hört den Schüler an und berät mit ihm das weitere Vorgehen. Gegebenenfalls werden die Eltern hinzugezogen.
- Der angesprochene Lehrer führt ein Gespräch mit dem am Konfliktfall beteiligten Lehrer, hört dessen Position und versucht eine Lösung für den Konflikt zu finden. Der Vertrauenslehrer kann sich nach eigenem Ermessen mit Dritten beraten.
- Der angesprochene Lehrer, der Schüler und der betroffene Lehrer führen ein gemeinsames Gespräch, in dem der Vertrauenslehrer als Vermittler tätig wird und versuchen soll, eine gütliche Einigung zu erzielen. Dieses Gespräch ist für den betroffenen Lehrer als eine Verpflichtung anzusehen.
- Sollte das gemeinsame Gespräch zu keiner Einigung führen, wendet sich der angesprochene Lehrer an die Schulleitung, die über die vorgesehene(n) Maßnahme(n) endgültig entscheidet.
- Die Schritte 1 und 2 sollten umgehend nach Auftreten des Konfliktfalles erfolgen (maximal ein bis zwei Tage), die übrigen Schritte zeitnah innerhalb von einer Woche.
- Bei Konflikten mit Klassen oder Kursen ist das Vorgehen analog.

H. EXTERNE SCHÜLER UND INTERNAT

Die externen Schüler sind verpflichtet, die Regelungen zu beachten, die sich aus dem Charakter des Kollegs als einer Internatsschule ergeben. Die genauere Handhabung bei Besuchen ist bei den Internatspädagogen zu erfragen.

I. PROBEZEIT AM KOLLEG

Jeder in das Kolleg neu eintretende Schüler unterliegt einer Probezeit von sechs Monaten. Danach wird im Rahmen einer Klassenkonferenz unter Mitwirkung des Kollegsdirektors, des Internatsleiters und des betreffenden Gruppenerziehers (bei internen Schülern) festgestellt, ob die Probezeit bestanden ist oder nicht. Gegebenenfalls kann die Probezeit um weitere 6 Monate verlängert werden. Beschlüsse über das Bestehen der Probezeit bei internen Schülern werden in Übereinstimmung von Schule und Internat gefasst. Wird diese Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Kollegsdirektor.

Die vorliegende Überarbeitung der Schulordnung wurde am 06.05.2025 vom Kollegsrat verabschiedet und vom Kollegsvorstand am 23.05.2025 bestätigt.

Sie tritt anstelle der alten Fassung zum 24.05.2025 in Kraft.